

Vereinbarung

gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 7 KHEntgG

über den Zuschlag nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 KHG

vom 23.08.2024

(Vereinbarung zur Implantateregistermeldevergütung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 7 KHEntgG

über den Zuschlag nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 KHG vom 23.08.2024

Präambel

Mit dem Implantateregister-Errichtungsgesetz (EIRD) vom 12.12.2019 (BGBl. I 2494) ist dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft die gesetzliche Aufgabe übertragen worden, die Höhe und die nähere Ausgestaltung des Zuschlags nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sowie seine regelmäßige Anpassung an Kostenentwicklungen zu vereinbaren.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gemäß § 34 Absatz 1 Implantateregistergesetz (IRegG) erfolgt die Vergütung des Aufwands der Krankenhäuser nach § 2 Nummer 5a IRegG i. V. m. § 107 Absatz 1 SGB V mittels eines Zuschlags nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 KHG. Diese Vereinbarung regelt die Höhe der Vergütung des Aufwandes nach § 34 Absatz 2 IRegG sowie die nähere Ausgestaltung des Zuschlags nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 KHG.
- (2) Mit der durch den Zuschlag abgerechneten Vergütung nach Absatz 1 werden der einmalige und laufende Aufwand für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 16 und 17 Absatz 1 sowie den §§ 18, 20, 24 und 25 IRegG und die von den Krankenhäusern zu zahlenden Gebühren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 IRegG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Implantateregister-Gebührenverordnung (IRegGebV) abgegolten.

§ 2 Finanzierung des Aufwands gemäß Anlage

- (1) Es gilt ein Zuschlag, dessen konkrete Höhe und zeitliche Geltung je Implantattyp in der **Anlage** festgelegt sind.
- (2) Die **Anlage** zu dieser Vereinbarung erfasst Implantattypen, für die in der Implantateregister-Betriebsverordnung (IRegBV) der Zeitpunkt festgelegt ist, ab welchem Krankenhäuser im Sinne des § 107 Absatz 1 SGB V ihre Pflichten nach den §§ 16, 17 Absatz 1, 24 und 25 IRegG zu erfüllen haben (Beginn des Wirkbetriebs). Die Vereinbarungspartner werden die **Anlage** zu dieser Vereinbarung gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung, insbesondere § 6 Absatz 1 und 2 ergänzen, sobald die Implantateregister-Betriebsverordnung den geregelten Beginn des Wirkbetriebes auf weitere Implantattypen erweitert.

§ 3 Zusammensetzung, Höhe und zeitliche Geltung des Zuschlags

- (1) Der in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung festgelegte Zuschlag setzt sich je Implantattyp aus
 - a. einem Zuschlaganteil zur Abgeltung des Aufwands für die von den Krankenhäusern zu zahlenden Gebühren für die Erfassung implantatbezogener Maßnahmen gemäß der Implantateregister-Gebührenverordnung (Zuschlaganteil „Gebühr“) und

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 7 KHEntgG
über den Zuschlag nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 KHG vom 23.08.2024

- b. einem Zuschlaganteil zur Abgeltung des Aufwands für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 16 und 17 Absatz 1 sowie den §§ 18, 20, 24 und 25 IRegG (Zuschlaganteil „Aufwand“)

zusammen.

- (2) Für die zeitliche Geltung des in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung festgelegten Zuschlags auf einen Fall ist das Aufnahmedatum des Krankenhausfalls mit der implantatbezogenen Maßnahme im Sinne von § 2 Nummer 4 IRegG maßgeblich.

§ 4 Erhebung des Zuschlags

- (1) Der Zuschlag wird je Fall erhoben, für den das Krankenhaus im Sinne des § 1 eine Meldebestätigung gemäß § 4 Absatz 3 IRegG zu einer im jeweiligen Fall erbrachten implantatbezogenen Maßnahme mit einem Implantattyp, für den in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung ein Zuschlag festgelegt ist, übermittelt.
- (2) Je Fall im Sinne des Absatzes 1 darf nur ein Zuschlag erhoben werden. Abweichendes gilt nur dann, wenn in einem Fall implantatbezogene Maßnahmen mit unterschiedlichen Implantattypen erbracht werden; dann ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 – statt eines Zuschlags je Fall – ein Zuschlag je Implantattyp zu erheben.

§ 5 Abrechnung und Nachweispflicht

- (1) Der Zuschlag kann nur von Krankenhäusern abgerechnet werden, in welchen implantatbezogene Maßnahmen gemäß § 2 Nummer 4 IRegG durchgeführt werden und wird in der Rechnung des Krankenhauses gesondert ausgewiesen.
- (2) Das Krankenhaus hat mit der Abrechnung der implantatbezogenen Maßnahme die Meldebestätigung gemäß § 4 Absatz 3 IRegG als Nachweis gemäß § 36 Absatz 1 IRegG zu übermitteln.
- (3) Die Übermittlung des Nachweises gemäß § 36 Absatz 1 IRegG erfolgt im Rahmen des Datenaustausches gemäß § 301 SGB V. Die erforderlichen Entgeltschlüssel legen die Vertragsparteien über einen Nachtrag zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung fest.
- (4) Die erforderlichen Datenübermittlungen gemäß § 301 SGB V erfolgen für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen oder Beihilfeberechtigte nach § 17c Absatz 5 KHG entsprechend.

§ 6 Anpassung der Anlage

- (1) Soweit die Implantateregister-Betriebsverordnung für weitere in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung noch nicht genannte Implantattypen den Zeitpunkt festlegt, ab dem die Krankenhäuser ihre Pflichten nach den §§ 16 und 17 Absatz 1, 24 und 25 IRegG zu erfüllen haben, werden die Vertragsparteien die **Anlage** zu dieser Vereinbarung entsprechend ergänzen.
- (2) Die Vertragsparteien werden den Geltungsbeginn des Zuschlags für den jeweiligen Implantattyp in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung so festlegen, dass dieser dem durch die Implantateregister-Betriebsverordnung für den jeweiligen Implantattyp bestimmten Zeitpunkt gemäß Absatz 1 entspricht.
- (3) Ändert sich die Höhe der Gebühr nach der Implantateregister-Gebührenverordnung, werden die Vertragsparteien den in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung für den jeweiligen Implantattyp festgelegten Zuschlag in entsprechender Höhe anpassen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2024 in Kraft und endet am 31.12.2026. Die Vereinbarungspartner werden sich rechtzeitig vor Ende der Laufzeit um eine Anschlussvereinbarung bemühen. Kommt diese nicht zustande, entscheidet die Bundesschiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlage

Implantattyp: **Brustimplantate**

1. Höhe des Zuschlags vom **01.07.2024 bis zum 31.12.2025: 34,24 Euro**

Hinweis zur Zusammensetzung des Zuschlags: Zuschlaganteil „Gebühr“ in Höhe von 6,24 Euro + bis 31.12.2025 Zuschlaganteil „Aufwand“ in Höhe von 28,00 Euro

2. Höhe des Zuschlags vom **01.01.2026 bis zum 31.12.2026: 18,24 Euro**

Hinweis zur Zusammensetzung des Zuschlags: Zuschlaganteil „Gebühr“ in Höhe von 6,24 Euro + bis 31.12.2026 Zuschlaganteil „Aufwand“ in Höhe von 12,00 Euro

Implantattyp: **Hüft- und Knieendoprothesen**

1. Höhe des Zuschlags vom **01.01.2025 - frühestens mit Beginn des Wirkbetriebs - bis zum 31.12.2025: 34,24 Euro**

Hinweis zur Zusammensetzung des Zuschlags: Zuschlaganteil „Gebühr“ in Höhe von 6,24 Euro + bis 31.12.2025 Zuschlaganteil „Aufwand“ in Höhe von 28,00 Euro

2. Höhe des Zuschlags vom **01.01.2026 bis zum 31.12.2026: 18,24 Euro**

Hinweis zur Zusammensetzung des Zuschlags: Zuschlaganteil „Gebühr“ in Höhe von 6,24 Euro + bis 31.12.2026 Zuschlaganteil „Aufwand“ in Höhe von 12,00 Euro

Implantattyp: **Aortenklappen**

1. Höhe des Zuschlags vom **01.01.2025 - frühestens mit Beginn des Wirkbetriebs - bis zum 31.12.2025: 34,24 Euro**

Hinweis zur Zusammensetzung des Zuschlags: Zuschlaganteil „Gebühr“ in Höhe von 6,24 Euro + bis 31.12.2025 Zuschlaganteil „Aufwand“ in Höhe von 28,00 Euro

2. Höhe des Zuschlags vom **01.01.2026 bis zum 31.12.2026: 18,24 Euro**

Hinweis zur Zusammensetzung des Zuschlags: Zuschlaganteil „Gebühr“ in Höhe von 6,24 Euro + bis 31.12.2026 Zuschlaganteil „Aufwand“ in Höhe von 12,00 Euro

Berlin/Köln, den 23.08.2024



GKV-Spitzenverband, Berlin



Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln



Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 7 KHEntgG
über den Zuschlag nach § 17b Absatz 1a Nummer 9 KHG vom 23.08.2024